



ONLINE

# DOKUMENTATION

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.  
29. November 2013

Prof. Dr. Michael Eichberger  
[www.kas.de](http://www.kas.de)

## „Die Folgen des demografischen Wandels für die Daseinsfürsorge, kommunale Selbstverwaltung und das Postulat gleichwertiger Lebensverhältnisse“

8. BERLINER RECHTSPOLITISCHE KONFERENZ DER KONRAD-AENAUER-STIFTUNG ZU „DER DEMOGRAPHISCHE WANDEL ALS HERAUSFORDERUNG FÜR DAS RECHT“

1. Der demografische Wandel stellt unser gesamtes Gemeinwesen vor große Herausforderungen. Die dabei auftretenden Probleme müssen in erster Linie weichenstellend durch Politik und Gesetzgebung bewältigt werden, allerdings in einer Weise, die den demokratisch-rechtsstaatlichen Strukturen des Grundgesetzes entspricht - die also die Grundrechte achtet, die rechtsstaatliche Gebote und die staatsorganisationsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes (auch die föderalen) einhält.

2. Fragen zur verfassungsrechtlichen Bindung von Politik und Gesetzgebung:

a. Der Spielraum von Politik und Gesetzgebers ist gerade bei der Sicherung einer ausreichenden Daseinsvorsorge in Zeiten außergewöhnlicher Herausforderung, wie sie die demografische Entwicklung erwarten lässt, regelmäßig besonders groß.

b. Den Bestimmungen des Grundgesetzes lässt sich kein explizites Gebot zur Schaffung gleichwertiger oder gar einheitlicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet entnehmen – in Art. 72 Abs. 2 GG ist die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse lediglich Rechtfertigungsgrund für die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch den Bund im Rahmen der Erforderlichkeitsklausel und in Art. 106 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 GG ist die Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zunächst lediglich ein Kriterium für die



Verteilung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer im Rahmen des vertikalen Finanzausgleichs.

- c. Es steht allerdings außer Frage, dass das Grundgesetz (insbesondere im Länderfinanzausgleich) von grundsätzlich gleichwertigen Lebensverhältnissen als einem von den verantwortlichen öffentlichen Entscheidungsträgern anzustrebenden allgemeinen Ziel ausgeht – also nicht Postulat, aber Leitbild gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.
- d. Die Entscheidung, an welcher Stelle, in welchem Umfang und durch welche konkreten Einzelmaßnahmen gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet hergestellt werden sollen, liegt in erster Linie beim Gesetzgeber und bei den politischen Entscheidungsträgern, denen dabei ein weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zuzubilligen ist. Eine strikte Garantie gleichwertiger Lebensverhältnisse verspricht das GG damit nicht, lässt es aber auch nicht zu, auseinandertriftenden Entwicklungen in den Lebensverhältnissen tatenlos zuzusehen.
- e. Regelungen zur Abfederung der Folgen des demografischen Wandels werden häufig Gleichbehandlungsprobleme aufwerfen. Dabei hat der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Gleichheitssatzes zu beachten; insbesondere bleibt er stets verpflichtet, hinreichend tragfähige Gemeinwohlgründe für seine Entscheidungen zu finden und diese konsequent (folgerichtig) umzusetzen.

Ob dem Gesetzgeber in diesem Zusammenhang ein besonders großer Spielraum auch für Differenzierungen aller Art zur Verfügung steht, wie er vom Bundesverfassungsgericht bei der Bewältigung der Folgen der Wiedervereinigung anerkannt worden ist, bleibt abzuwarten.

- f. Infrastrukturvorhaben bedürfen aus rechtsstaatlichen Gründen stets einer sogenannten Planrechtfertigung, das heißt, sie müssen vernünftigerweise geboten sein. Der Staat darf nicht die Augen davor verschließen, wenn ein auf eine bestimmte prognostizierte Bevölkerungsentwicklung einer Region hin angelegte Planung sich mit Rücksicht auf neuere Erkenntnisse als völlig fehldimensioniert erweist und damit die Planrechtfertigung in Frage steht. Auch hier ist es in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers durch entsprechende Regelungen einen gerechten Ausgleich zwischen der Rechtssicherheit in Bezug auf den Bestand abgeschlossener Planungsverfahren und der Berücksichtigung aktueller Bedarfsentwicklungen zu schaffen, bei dem ihm wiederum ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht.